

Stellung und Bedeutung des EuGH im Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

Frederike Hirt*

Inhalt	
A. Einleitung	279
B. Bestandsaufnahme	280
I. Systematik des Austrittsabkommens	280
II. Wesentliche Bestimmungen	281
1. Auslegung von Unionsrecht	282
2. Trennungsbestimmungen	282
a) Laufende Verfahren, Art. 86	283
b) Neue Rechtssachen, Art. 87	284
c) Nichtigkeitsklage, Art. 95 Abs. 3	285
3. Institutionelle und Schlussbestimmungen	285
a) Rechte der Bürger, Art. 158	285
b) Finanzbestimmungen, Art. 160	286
4. Streitbeilegung, Art. 167 ff.	286
5. Protokolle zu Irland/ Nordirland und Zypern	288
6. Weitere Anwendungsfälle	288
C. Unionsprimärrechtliche Vorgaben	289
I. Art. 50 EUV	290
1. Inhaltliche Vorgaben	290
2. Umsetzung	291
II. Weiteres Unionsprimärrecht	292
1. Auslegungshoheit und Letztentscheidungsbefugnis des EuGH	292
a) EuGH-Rechtsprechung	292
b) Umsetzung	293
2. Rechtsstaatlichkeit i.S.v. Art. 2 S. 1 EUV	294
D. Bewertung	295
I. Ordnung des Übergangs und Rechtsbefriedigung	296

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover (Deutschland). E-Mail: frederike.hirt@jura.uni-hannover.de.

II.	Souveränität	296
III.	Sicherung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger	298
IV.	Mahnender Charakter	298
V.	Gleichberechtigte Partnerschaft	299
E.	Fazit	300

Abstract

Der Beitrag beleuchtet die Bedeutung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union während und nach der Übergangsphase. Die Stellung des Gerichtshofs der Europäischen Union war während der Aushandlung des Abkommens noch hoch umstritten; nun ist es still geworden. Angesichts der weitreichenden Befugnisse mag das überraschen. Das Austrittsabkommen entscheidet sich für ein abgestuftes System an auslaufenden Zuständigkeiten, die je nach Bezugspunkt unterschiedlich intensiv ausgestaltet sind. Häufig wird auf die Befugnisse aus dem AEUV zurückgegriffen, sodass die Stellung des Gerichtshofs der aus den Verträgen sehr ähnelt. Letztendlich wird auch betrachtet, welche Rolle der Gerichtshof der Europäischen Union bei der Einleitung einer möglichst engen Partnerschaft zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union spielen kann.

The ECJ's role and function in the Withdrawal Agreement between the United Kingdom and the European Union

The article analyses the impact of the Court of Justice of the European Union in the Withdrawal Agreement between the United Kingdom and the European Union during and after the transition period. In the course of negotiating the agreement, the role of the Court of Justice of the European Union was highly controversial. As of now the debate has calmed down. This might be surprising considering the wide-reaching jurisdiction in the agreement. The Withdrawal Agreement sets a graduated system of expiring responsibilities, which are – depending on the reference point – more or less intensive. There are in many cases references to the TFEU. Therefore, the status of the Court of Justice of the European Union is often similar to its role in the Treaties. The article finally examines the role of the Court of Justice of the European Union in establishing the closest possible partnership between the United Kingdom and the European Union.

Keywords: EU Law, Brexit, Withdrawal Agreement, Court of Justice of the European Union (CJEU), Transition Period, United Kingdom

A. Einleitung

Seit Gründung der Europäischen Union spielt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine zentrale Rolle für die europäische Integrationsidee. Ursprünglich nur als Gerichtshof, mittlerweile ergänzt durch das Gericht, sichert er das in Art. 2 S. 1 EUV verankerte Ziel der Rechtsunion und fordert sie von den Mitgliedstaaten ein.¹ Mal mutig,² mal zurückhaltend,³ festigten, konkretisierten und stärkten seine Entscheidungen die Grundwerte der Europäischen Union. Freilich kann der EuGH seine Ausstrahlungswirkung nur dann effektiv ausüben, wenn sie seitens der Unionsorgane und der Mitgliedstaaten auf Akzeptanz stößt. Der erste Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union wirft die Frage auf, welche Rolle diesem zentralen Unionsorgan im Verhältnis zum neuen Drittstaat zugestanden wird. Denn die „*Taking back control*“-Kampagne⁴ der Brexit-Befürworter galt auch oder sogar vor allem für die Richterinnen und Richter aus Luxemburg, die zum Symbol britischen Kontrollverlusts wurden.⁵ Noch vor der Austrittsnotifikation betonte Theresa May: „We will take back control (...) and put an end to the jurisdiction of the European Court of Justice.“⁶ Demgegenüber bestand die Europäische Union in den Verhandlungen auf eine zentrale Rolle des EuGH⁷ und stieß dabei fortlaufend auf politischen Widerstand.⁸

Welche Lösung beide Parteien in ihren anfänglich widerstreitenden Interessen gefunden haben, wird im Folgenden betrachtet. Der Gang der Untersuchung unterteilt sich in drei Abschnitte: eine Bestandsaufnahme, die unionsprimärrechtlichen Vorgaben und eine Bewertung.

- 1 EuGH, Rs. C-583/11, *Inuit Tapiriit Kanatami*, ECLI:EU:C:2013:625, Rn. 91 f.; EuGH, Rs. C-192/18, *Kommission v. Polen*, ECLI:EU:C:2019:924, Rn. 98 f., 103.
- 2 EuGH, Rs. 26/62, *Van Gend en Loos*, ECLI:EU:C:1963:1, S. 1, 23 ff.; EuGH, Rs. 6/64, *Costa v. ENEL*, ECLI:EU:C:1964:66, S. 1259, 1269 f.; EuGH, Rs. 152/84, *Marshall*, ECLI:EU:C:1986:84, Rn. 46 ff.
- 3 Bspw. EuGH, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 46; entgegen Schlussantrag GA Watheler, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2017:699, Rn. 96 ff., 120 ff., 131.
- 4 *Nigel Farage*, Vote leave to take back control of our own destiny, abrufbar unter: <https://news.co.uk/opinion/comment/nigel-farage-vote-leave-control-destiny-537347>, (17.2.2021).
- 5 *Boris Johnson* am 27.6.2016: „the vast and growing corpus of law enacted by a European Court of Justice from which there can be no appeal“, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/politics/2016/jun/26/boris-johnson-breaks-silence-to-set-out-leadership-platform> (17.2.2021); *Brauneck*, EuZW 2017/24, S. 967 f.; *Dougan*, CMLRev 2018, S. 80.
- 6 *Theresa May*, Lancaster-House Rede v. 17.1.2017, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/speeches/the-governments-negotiating-objectives-for-exiting-the-eu-pm-speech> (17.2.2021).
- 7 Europäischer Rat, Leitlinien des Europäischen Rates v. 29.4.2017, EUCO XT 20004/17, Rn. 1, 16 f.; Europäischer Rat, Leitlinien des Europäischen Rates v. 15.12.2017, EUCO XT 20011/17, Rn. 4.
- 8 *Theresa May*, Florenz-Rede v. 22.9.2017, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/speeches/pms-florence-speech-a-new-era-of-cooperation-and-partnership-between-the-uk-and-the-eu> (17.2.2021); In der *Joint Technical Note* der vierten Verhandlungsrunde v. 28.9.2017, Kommission, TF50 (2017) 17, ist die Rolle des EuGH noch als diskutiert gekennzeichnet.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden die den EuGH betreffenden Artikel des Austrittsabkommen analysiert. Anschließend wird untersucht, welche Mindestanforderungen das Primärrecht an die Rolle des EuGH im Austrittsabkommen stellt. Hierbei darf eine Beurteilung der Umsetzung dieser Vorgaben nicht fehlen. Letztendlich sind die gewonnenen Erkenntnisse in eine Bewertung der einzelnen Bestimmungen einzubeziehen. Sie sind in einem Fazit abschließend zusammenzuführen.

B. Bestandsaufnahme

Die Verhandlungen des Austrittsabkommen gestalteten sich alles andere als einfach.⁹ Die wichtigsten Punkte waren die Fragen über die finanziellen Verpflichtungen, die Grenze zwischen Nordirland und Irland sowie die Rechte der Bürger.¹⁰ Insbesondere bei Letzterem war auch der Rechtsschutz durch den EuGH von Relevanz.¹¹ Tatsächlich hat sich hinsichtlich der Rolle des EuGH im Vergleich der Entwürfe des Abkommens vom 19.3.2018 und vom 14.11.2018 während der Verhandlungen einiges verändert.¹² Auf die Entwicklung wird bei der Untersuchung der einzelnen Regelungen zurückzukommen sein.

I. Systematik des Austrittsabkommens

Das Austrittsabkommen umfasst im Haupttext 185 Artikel sowie neun Anhänge und drei Protokolle, die gemäß Art. 182¹³ Bestandteil des Abkommens sind. Es befasst sich mit den Einzelheiten des Austritts. Die Rolle des EuGH ist insofern auf die Ordnung des Austritts begrenzt.¹⁴ Für die künftigen Beziehungen ist unter Beachtung der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen ein eigenes Abkommen ausgehandelt worden,¹⁵ in dem der EuGH keine namentliche Erwähnung mehr findet und nach allgemeinen völkerrechtlichen Maßstäben auf die Rolle des Gerichts einer Vertragspartei reduziert wird. Die Protokolle behandeln die komplexeren Situationen in Irland/Nordirland, in den Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern und in Gibraltar. Sie waren erforderlich, um den besonderen Umständen der Beziehung des Vereinigten

9 Vgl. *Priebe*, EuZW 2017/22, S. 875 f.; *ders.*, EuZW 2018/9, S. 347.

10 Europäischer Rat, Leitlinien des Europäischen Rates v. 29.4.2017, EUCO XT 20004/17, Rn. 8, 10, 11; Europäischer Rat, Leitlinien des Europäischen Rates v. 23.3.2018, EUCO XT 20001/18, Rn. 1; so auch *Priebe*, EuZW 2017/22, S. 875.

11 Europäischer Rat, Leitlinien des Europäischen Rates v. 29.4.2017, EUCO XT 20004/17, Rn. 8; so auch deutlich in der *Joint Technical Note* der dritten Verhandlungs runde v. 31.8.2017, Kommission, TF50 (2017) 16, S. 4 f.

12 Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 14.11.2018, TF50 (2018) 55.

13 Alle Artikel ohne Bezeichnung sind solche des Austrittsabkommens.

14 *Schmidt-Kessel*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 5 f.; *Terhechte*, NJW 2020/7, S. 426, 430.

15 Handels- und Kooperationsabkommen v. 31.12.2021, Abl. L 444/14.

Königreichs zu diesen Regionen gerecht zu werden und dem Austrittsabkommen nicht mit Detailfragen den Fokus zu nehmen.¹⁶

Teil Eins des Haupttextes übernimmt die Funktion eines vor die Klammer gezogenen allgemeinen Teils, während Teil Zwei sich mit den „Rechten der Bürger“ befasst. Mit Teil Drei schließt sich der längste Abschnitt (Art. 40-125) über die „Trennungsbestimmungen“ an. Der kürzeste Teil Vier (Art. 126-132) regelt den „Übergang“. Teil Fünf dreht sich um die „Finanzbestimmungen“, bis Teil Sechs mit den „Institutionelle[n] und Schlussbestimmungen“ endet.

Das wesentliche Prinzip des Abkommens ist die Festlegung auf einen Übergangszeitraum bis Ablauf des Jahres 2020 mit einer Verlängerungsoption, Art. 126, 132 Abs. 1.¹⁷ Diese wurde trotz guter Gründe, wie etwa die Covid-19 Pandemie, nach Ablehnung von britischer Seite nicht wahrgenommen.¹⁸ In dem Übergangszeitraum blieb gemäß Art. 126, 127 Abs. 1 UA 1 nahezu das gesamte Unionsrecht weiterhin anwendbar.¹⁹ Die wenigen Ausnahmen der Weitergeltung²⁰ finden sich in den Art. 127 Abs. 1 UA 2-130.

II. Wesentliche Bestimmungen

Der EuGH wird im Austrittsabkommen 59 Mal namentlich erwähnt: In „Teil Eins: Gemeinsame Bestimmungen“, „Teil Drei: Trennungsbestimmungen“, „Teil Vier: Übergang“ und in „Teil Sechs: Institutionelle und Schlussbestimmungen“. Von diesen Regelungen hing sowohl die Bindungswirkung bereits erlassener Urteile und deren Vollstreckbarkeit als auch die Jurisdiktion über anhängige und noch kommende Verfahren ab. Diese finden ihre Legitimationsgrundlage in den Verträgen, die ab dem Stichtag zum Austritt nicht mehr anwendbar gewesen wären.²¹ Nur eine unverbindliche Berücksichtigung als Rechtserkenntnisquelle oder Auslegungshilfe durch die nationalen Gerichte wäre unter diesen Umständen möglich gewesen.²²

16 *Terhechte*, NJW 2020/7, S. 426 f.

17 *Döveling*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 4, Rn. 2, 5; *Terhechte*, NJW 2020/7, S. 426, 428; *Frau*, EuR 2019/5, S. 503 f.

18 Boris Johnson kündigte bereits im Februar an die Übergangsphase nicht zu verlängern, Stellungnahme des Premierministers v. 3.2.2020, abrufbar unter: <https://questions-statements.parliament.uk/written-statements/detail/2020-02-03/HCWS86> (17.2.2021) und hielt weiterhin daran fest; Michael Gove, Stellungnahme des Vize-Premierministers v. 15.6.2020, abrufbar unter: <https://questions-statements.parliament.uk/written-statements/detail/2020-06-15/hcws291> (17.2.2021).

19 *Schmidt-Kessel*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 17; *Döveling*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 4, Rn. 12, 45; *Terhechte*, NJW 2020/7, S. 426.

20 *Terhechte* spricht von „Weitergeltungsabkommen“, NJW 2020/7, S. 426.

21 *Miller I*, [2017] UKSC 5, Rn. 70; *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 5; *Brauneck*, EuZW 2017/24, S. 969.

22 *Miller I*, [2017] UKSC 5, Rn. 80; *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 5; *Knaier/Scholz*, EWS 2018/1, S. 12.

1. Auslegung von Unionsrecht

Das erste Mal taucht der EuGH in Art. 4 Abs. 4, 5 unter „Methoden und Grundsätze in Bezug auf die Wirkung, Durchführung und Anwendung“ auf. Art. 4 Abs. 4, 5 war im Entwurf vom 19.3.2018 als einziger Artikel des ersten Teils als noch „laufende Diskussion“ markiert,²³ blieb aber unverändert.²⁴ In Anbetracht der ursprünglichen britischen Ablehnungshaltung ist das keine Selbstverständlichkeit,²⁵ denn zunächst wollte sich das Vereinigte Königreich lediglich auf eine Auslegungshilfe für britische Gerichte einlassen.²⁶ Inhaltlich ist in Art. 4 Abs. 4, 5 die unionsrechtskonforme Auslegung anhand der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH verankert.²⁷

Zeitlich wird in Art. 4 Abs. 4, 5 des Abkommens zwischen der vor Ende des Übergangszeitraums ergangenen Rechtsprechung (Art. 4 Abs. 4) und nach dem Übergangszeitraum ergangenen Rechtsprechung (Art. 4 Abs. 5) unterschieden. Diese unterschiedlichen Zeitrahmen haben Einfluss auf die Bindungswirkung der Rechtsprechung: Die Bestimmungen des Abkommens sind „unter Einhaltung“ der vor dem Ende des Übergangszeitraums ergangenen Rechtsprechung auszulegen. Nach der Übergangsphase ergangenen Rechtsprechung muss seitens der britischen Justiz- und Verwaltungsbehörden lediglich „gebührend Rechnung getragen“ werden.²⁸ Der Sinn und Zweck der Norm ist die Sicherung der einheitlichen Auslegung und Anwendung – eine Aufgabe, die originär mit der Rechtsprechungstätigkeit des EuGH verbunden ist.²⁹

2. Trennungsbestimmungen

Die Trennungsbestimmungen in Teil Drei: Titel X des Abkommens leiten die Veränderungen in und nach der Übergangsphase ein.³⁰ Indem das Unionsrecht mit Ablauf des 31.12.2020 keine Anwendung mehr im Vereinigten Königreich findet, stellt sich das Problem, dass danach die Partei- und Prozessfähigkeit des Vereinigten König-

23 Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35.

24 Vergleich aus: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 14.11.2018, TF50 (2018) 55; Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, ABl. 34/2020 v. 31.1.2020, S. 7 ff.

25 House of Commons, Briefing Paper 8269 v. 23.3.2018, S. 12 f.; Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 49.

26 Art. 6 Abs. 3 des *European Union Withdrawal Act* v. 26.6.2018; Theresa May, Florenz-Rede v. 22.9.2017, abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/speeches/pms-florence-speech-a-new-era-of-cooperation-and-partnership-between-the-uk-and-the-eu> (17.2.2021); Knaier/Scholz, EWS 2018/1, S. 16.

27 Britisches Austrittsministerium, Explanatory Notes, HL Bill 16, Rn. 112; Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 49; Peers, Dispute settlement and the ECJ in the draft withdrawal agreement, EU-Law Analysis, abrufbar unter: <http://eulawanalysis.blogspot.com/2018/03/dispute-settlement-and-ecj-in-draft.html> (19.3.2021).

28 Britisches Austrittsministerium, Explanatory Notes, HL Bill 16, Rn. 112; Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 49; Chalmers/Davies/Monti, S. 198.

29 Jaeger, EuR 2018/6, S. 639.

30 Terhechte, NJW 2020/7, S. 428.

reichs entfällt und zudem die völkerrechtliche Staatenimmunität eines Drittstaats zu erkennen gewesen wäre.³¹ Dem Interesse, die Übergangsphase dennoch rechtssicher und schonend abzuschließen, stand das Bestreben des Vereinigten Königreichs gegenüber, die Jurisdiktion des EuGH zu beenden.³² Diesem Spannungsverhältnis versucht Titel X „Gerichts- und Verwaltungsverfahren der Union“ in den Art. 86-97 entgegenzukommen. Längere Diskussionen waren hierbei nicht zu vermeiden; die Art. 86-97 liegen erst seit dem November-Entwurf 2018 unverändert vor.³³

a) Laufende Verfahren, Art. 86

Art. 86 Abs. 1 S. 1 enthält die Kernaussage, dass der EuGH für vor dem Übergangszeitraum anhängige Rechtssachen weiterhin zuständig ist. Dies umfasst gemäß Art. 86 Abs. 1 S. 2 alle Verfahrensstufen, also auch das Rechtsmittelverfahren mit eventueller Zurückverweisung an das Gericht.³⁴ Die Gerichtsbarkeit des EuGH erstreckt sich gemäß Art. 86 Abs. 2 auch auf Vorabentscheidungsersuchen britischer Gerichte bis zum Ende des Übergangszeitraums iSv. Art. 2 lit. e) i.V.m. Art. 126.³⁵ Der Umkehrschluss zu Art. 87 „Neue Rechtssachen vor dem Gerichtshof“ ergibt, dass Art. 86 alle „alten Rechtssachen“, also auch diejenigen Rechtssachen erfasst, die noch unter der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs anhängig geworden sind.³⁶

Mangels Eingrenzung kommen alle Verfahren, für die der EuGH nach Art. 256ff. AEUV zuständig ist, in Betracht.³⁷ Demzufolge ist auch Art. 267 AEUV vollständig heranzuziehen. Das umfasst Vorlagerechte und -pflichten, ebenso wie die Auslegungs- und Gültigkeitsfragen als zulässigen Verfahrensgegenstand i.S.d. Art. 267 Abs. 1 lit. a), lit. b).³⁸ In der Rechtssache *Zipvit Ltd. v. Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs* kam es während der Übergangsphase zu einem ersten Anwendungsfall der Vorlagepflicht aus Art. 86 des Abkommens i.V.m. Art. 267 Abs. 1 lit. a) AEUV. Dieser kam der UK Supreme Court nach.³⁹

31 *Knaier/Scholz*, EWS 2018/1, S. 14.

32 *Theresa May* schlug in ihrer Florenz-Rede v. 22.9.2017 die Übergangsphase vor und betonte trotzdem das Ende der Unterwerfung des Vereinigten Königreichs unter den EuGH.

33 Vergleich aus: *Kommission*, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; *Kommission*, Entwurf des Austrittsabkommens v. 14.11.2018, TF50 (2018) 55; Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, ABl. 34/2020, v. 31.1.2020, S. 7 ff.

34 *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 7; *Jaeger*, EuR 2018/6, S. 640; *Peers*, Analysis 3 of the Revised Brexit Withdrawal Agreement: Dispute Settlement, EU Law Analysis, abrufbar unter: <http://eulawanalysis.blogspot.com/2019/10/analysis-3-of-revised-brexit-withdrawal.html> (3.5.2021), Comments Art. 86.

35 *Schmidt-Kessel*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 77; *Chalmers/Davies/Monti*, S. 198.

36 *Döveling*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 4, Rn. 18; *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 6.

37 *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 7; *Schmidt-Kessel*, GPR 2018/3, S. 125.

38 *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 7.

39 Vorabentscheidungsersuchen des *Supreme Court of the United Kingdom*, Rs. C-146/20, *Zipvit Ltd. v. Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs*, ABl. C 215/24.

Im Ergebnis führt Art. 86 des Abkommens dazu, dass das Vereinigte Königreich bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 18 Monaten⁴⁰ und dem 31.12.2020 als Ende des Übergangszeitraums (Art. 126) noch bis mindestens 2022 verbindliche Entscheidungen des EuGH i.S.v. Art. 86, 89 Abs. 1 erwarten muss.⁴¹ Ein nach der Übergangsphase eingereichtes Rechtsmittel kann den Zeitraum noch weiter ausdehnen.⁴²

b) Neue Rechtssachen, Art. 87

In Abgrenzung zu Art. 86 regelt Art. 87 die Rechtssachen, die nach der Übergangsphase anhängig gemacht werden.⁴³ Nach Art. 87 Abs. 1 kann die Kommission in einer Art „nachwirkenden Wächterfunktion“⁴⁴ im Fall einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung von „Teil Vier: Übergang“ des Abkommens den EuGH anrufen. Das orientiert sich an dem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV oder einem Beihilfeprüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 UA 2 AEUV.⁴⁵ Die Verfahrensbegrenzung wird dem Umstand gerecht, dass die unionsrechtliche Bindung des Vereinigten Königreichs mit Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr besteht.⁴⁶

Voraussetzung für die Statthaftigkeit eines Verfahrens nach Art. 87 Abs. 1 ist der Zeitpunkt der Verletzungshandlung, die vor Ende des Übergangszeitraums begangen worden sein muss. Diese Eingrenzung auf Verletzungshandlungen vor Ablauf des Übergangszeitraums ist folgerichtig: Schon während der Übergangsphase konnte das Vereinigte Königreich als Drittstaat keine Vertragsverletzung mehr begehen, sodass nur Sachverhalte vor dem 31.1.2020 in Frage stehen. Nach Ablauf der Übergangsphase kommt darüber hinaus auch keine Verletzung einer Verpflichtung aus Teil Vier des Abkommens mehr in Betracht.⁴⁷

Der EuGH muss spätestens vier Jahre nach Ablauf der Übergangsfrist mit dem Vorwurf befasst werden.⁴⁸ Ursprünglich hatte die Kommission in Art. 83 Abs. 1 des März-Entwurfs 2018 überhaupt keine Obergrenze für die Geltendmachung von Verstößen festgelegt.⁴⁹ Erschwerend kam hinzu, dass sogar die Staatenklage nach Art. 259

40 EuGH, Jahresbericht 2018 – Jahresüberblick, S. 18.

41 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 8; Chalmers/Davies/Monti, S. 198; Terhechte, NJW 2020/7, S. 428.

42 Jaeger, EuR 2018/6, S. 640.

43 Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 23, 78.

44 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 10.

45 Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 23, 78; Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 10; Peers, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 87.

46 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 10.

47 Vgl. Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 23.

48 Ibid.; Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5 Rn. 11; Peers, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 87.

49 Art. 83 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs v. 19.3.2018: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; Schmidt-Kessel, GPR 2018/3, S. 121.

AEUV statthaft sein sollte.⁵⁰ Auch Art. 83 Abs. 2 des März-Entwurfs wurde ersatzlos gestrichen. Hiernach blieb der gesamte Art. 267 AEUV (also auch die Vorlagepflicht) für Auslegungs- und Gültigkeitsfragen zeitlich unbeschränkt anwendbar, die sich auf Tatsachen beziehen, die noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist vorgefallen sind. Das Urteil wäre zudem bindend gewesen.⁵¹

Der neue Absatz 2 greift hingegen eine Missachtung rechtsverbindlicher Entscheidungen von Unionsorganen i.S.d. Art. 95 Abs. 1 auf. Auch in solchen Fällen sollen vier Jahre ab dem Tag der betroffenen Entscheidung Art. 258 oder Art. 108 Abs. 2 UA 2 AEUV entsprechende Anwendung finden.⁵² Diese Regelung fand sich bereits in Art. 91 Abs. 4 des Entwurfs vom 19.3.2018 wieder, wurde nahezu wortgleich übernommen und nur systematisch anders eingeordnet.⁵³

c) *Nichtigkeitsklage, Art. 95 Abs. 3*

Während Art. 87 Abs. 2 der Kommission die Verfolgung einer potentiellen Verletzung aus Art. 95 Abs. 1 einräumt, bietet Art. 95 Abs. 3 spiegelbildlich die Möglichkeit, die Unionsrechtmäßigkeit des Organhandelns aus Art. 95 Abs. 1 vor dem EuGH überprüfen zu lassen. Das hierfür einschlägige Verfahren steht „im Einklang“ mit Art. 263 AEUV, sodass es sich um einen Gesamtverweis handelt.⁵⁴ Der EuGH ist „ausschließlich“ zuständig, insofern hat er ein Verwerfungsmonopol.

3. Institutionelle und Schlussbestimmungen

a) *Rechte der Bürger, Art. 158*

Die Art. 158ff. betreffen die Jurisdiktion des EuGH nach der Übergangsphase und finden auch erst nach Ende dieses Zeitraums Anwendung, Art. 185 Abs. 4.

Art. 158 regelt die Kooperation der unionalen und nationalen Gerichtsbarkeit bei der Anwendung von Teil Zwei des Abkommens. Dieser betrifft die ausführlich diskutierte⁵⁵ Frage der Rechte von Unionsbürgern und britischen Staatsangehörigen.⁵⁶

50 Art. 83 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs v. 19.3.2018: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; House of Commons, Briefing Paper 8269 v. 23.3.2018, S. 52; *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 10.

51 Art. 83 Abs. 2, 85 Abs. 1 des Entwurfs v. 19.3.2018: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; *Peers*, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 87.

52 *Schmidt-Kessel*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 78.

53 Art. 91 Abs. 4 des Entwurfs v. 19.3.2018: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35.

54 *Peers*, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 95.

55 Kommission, Joint Technical Note der dritten Verhandlungs runde v. 31.8.2017, TF50 (2017) 16; Kommission, Joint Report der Chefunterhändler v. 8.12.2017, TF50 (2017) 19, Rn. 6–41; wiederholt thematisiert bei *Priebe*, EuZW 2017/22, S. 875; *ders.*, EuZW 2018/1, S. 3; *ders.*, EuZW 2018/9, S. 347; *ders.*, EuZW 2019/1, S. 3.

56 *Schmidt-Kessel*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 83; *Terhechte*, NJW 2020/7, S. 427.

Die Regelung beschränkt sich auf das Vorabentscheidungsersuchen und steht damit im Einklang mit der Überschrift des Titels „einheitliche Anwendung und Auslegung“. Nach Art. 158 Abs. 1 UA 1, Abs. 2 S. 1 ist es bei in acht Jahren nach Ende der Übergangsperiode anhängig gemachten britischen Gerichtsverfahren möglich, dass das Gericht dem EuGH eine Frage zur Auslegung von Teil Zwei zur Vorabentscheidung vorlegt.⁵⁷ Auf. Art. 267 AEUV wird gleichwohl nicht verwiesen. Nach dem Wortlaut sind nur Auslegungsfragen ein zulässiger Vorlagegegenstand. Weiterhin spricht das „kann (...) vorlegen“ gegen eine Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte.⁵⁸ Die Entscheidungen sind gemäß Art. 158 Abs. 2 S. 2 gleichwohl bindend.⁵⁹

b) Finanzbestimmungen, Art. 160

Gemäß Art. 160 bleiben bei der Auslegung und der Anwendung des nach Art. 136, 138 Abs. 1, 2 auch nach dem Übergangszeitraum anwendbaren Unionsrechts die Zuständigkeiten des EuGH aus Art. 258, 260, 267 AEUV bestehen.⁶⁰ Die Jurisdiktion des EuGH ist hierfür zeitlich unbefristet und gemäß Art. 170 Abs. 1 nicht von dem Vorrang des Schiedsverfahrens umfasst.⁶¹

Der Unterschied zu Art. 87 besteht im zeitlichen Anknüpfungspunkt: In Art. 87 geht es um Verfahren, die einen Bezug zum Übergangszeitraum haben; Art. 160 ist für Verletzungen der erst anschließend geltenden Art. 136, 138 Abs. 1, 2 einschlägig.⁶² Weitergehend wird der Europäischen Union in Art. 160 auch die Verhängung von Sanktionen gemäß Art. 260 AEUV zugesprochen. Ein ganz wesentlicher Punkt wurde aus der Vorschrift allerdings gestrichen: Der EuGH ist nicht mehr nach Art. 153 der März-Fassung i.V.m. Art. 258, 267 AEUV für die Auslegung und Anwendung des gesamten Teils Drei zuständig.⁶³

4. Streitbeilegung, Art. 167 ff.

Der Streitbeilegungsmechanismus war der umstrittenste Punkt hinsichtlich der Zuständigkeiten des EuGH. Unstreitig waren diesbezüglich im März 2018 nur der Ko-

57 House of Commons, Briefing Paper 8269 v. 23.3.2018, S. 63; *Buckler*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 6, Rn. 19; *Peers*, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 158.

58 *Schmidt-Kessel*, GPR 2018/3, S. 128; *Peers*, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 158.

59 House of Commons, Briefing Paper 8269 v. 23.3.2018, S. 63; *Buckler*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 6, Rn. 19.

60 *Terhechte*, NJW 2020/7, S. 429; *Peers*, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 160.

61 So zur älteren Fassung *Schmidt-Kessel*, GPR 2018/3, S. 128.

62 *Peers*, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 160.

63 Art. 153 des Entwurfs v. 19.3.2018: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; obwohl das *House of Commons* diesen Umfang noch als „*too unlikely to be controversial*“ bezeichnete, Briefing Paper 8269 v. 23.3.2018, S. 63 f.; als weitgehend bewertet: *Jaeger*, EuR 2018/6, S. 640 f.; *Schmidt-Kessel*, GPR 2018/3, S. 121.

operations- und Ausschließlichkeitsgrundsatz.⁶⁴ Zunächst war eine zentrale Vermittlungsbefugnis des EuGH in Art. 162 Abs. 3 des März-Entwurfs vorgesehen, was auf britischer Seite großen Widerstand hervorrief.⁶⁵ Dennoch stand fest, dass dem EuGH eine Position zugewiesen werden muss. Nach ständiger⁶⁶ und jüngst bestätigter⁶⁷ EuGH-Rechtsprechung muss in völkerrechtlichen Verträgen der Union nämlich sichergestellt sein, dass die Letztentscheidungsbefugnis und die Auslegungshoheit über darin Bezug genommenes Unionsrecht beim EuGH verbleiben.⁶⁸ Diesem Spannungsverhältnis begegnet die Kompromisslösung der Art. 167ff. mit einem eigenen Streitbeilegungsmechanismus mit einem eigens eingesetzten Schiedspanel.⁶⁹ Der EuGH ist in diesem Verfahren – mit Ausnahme der Art. 174, 177 – ausgeschlossen. Nicht einmal Richter des EuGH kommen als Mitglieder des Schiedspanels in Betracht, Art. 171 Abs. 2 S. 2. Das war im März-Entwurf der Kommission anders. Hier sollte der EuGH die Funktion des Streitschlichters übernehmen, wenn der Gemeinsame Ausschuss, die Europäische Union oder das Vereinigte Königreich den Streit beim EuGH einreichen, Art. 162 Abs. 3, 4 a.F.⁷⁰ Die Liste möglicher Mitglieder des Schiedspanels wurden noch vor Ablauf der Übergangsphase veröffentlicht.⁷¹

Im Rahmen der Streitbeilegung kommt der EuGH jedoch ins Spiel, wenn es um die Auslegung eines Begriffs des Unionsrechts, eine Frage zur Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts aus dem Abkommen oder eine Frage zu den Verpflichtungen aus Art. 89 Abs. 2 geht, Art. 174 Abs. 1 UA 1.⁷² In den ersten beiden Punkten geht es um Auslegungsfragen des Unionsrechts, im letzten Punkt um eine Art Feststellungsanfrage, ob Pflichten aus Art. 89 Abs. 2 verletzt sind. Die Einbindung des EuGH gestaltet sich über eine Vorlagepflicht dieser Fragen seitens des Schiedspanels ohne Ver-

64 Art. 160 f. des Entwurfs v. 19.3.2018: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 1; Schmidt-Kessel, GPR 2018/3, S. 129.

65 House of Commons, Briefing Paper 8269 v. 23.3.2018, S. 65 f.; Peers, Dispute settlement, Fn. 27, Comments Art. 162.

66 EuGH, Rs. GA 1/91, EWR I, ECLI:EU:C:1991:490, Rn. 40, 46 f., 58 ff.; EuGH, Rs. GA 1/09, *Patentübereinkommen*, ECLI:EU:C:2011:123, Rn. 74 ff.; EuGH, Rs. GA 2/13, *EMRK-Beitritt*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 183 ff.

67 EuGH, Rs. GA 2/15, *Singapur*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 298, 301; EuGH, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 57 ff.

68 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 23; Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 4; Terhechte, NJW 2020/7, S. 429; Frau, EuR 2019/5, S. 507 f.

69 Ausführlich zum Verfahren der Art. 169 ff.: Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 7 ff.

70 Art. 162 Abs. 3, 4 des Entwurfs v. 19.3.2018: Kommission, Entwurf des Austrittsabkommens v. 19.3.2018, TF50 (2018) 35; Schmidt-Kessel, GPR 2018/3, S. 129; Ruffert, JZ 2018/21, S. 1010.

71 Beschluss 7/20 des Gemeinsamen Ausschusses zur Festlegung einer Liste von 25 Personen, die bereit und in der Lage sind, Mitglied eines Schiedspanels im Rahmen des Austrittsabkommens zu werden, (2020/2251), ABl. L 443 S. 22 f.

72 Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 18; Terhechte, NJW 2020/7, S. 429.

weis auf Art. 267 AEUV. Die Antwort des EuGH auf die Vorlagefrage ist für das Schiedspanel gemäß Art. 174 Abs. 1 UA 1 S. 3 bindend.⁷³

5. Protokolle zu Irland/ Nordirland und Zypern

In den Protokollen zu Irland/ Nordirland und den Hoheitsgebieten auf Zypern finden sich zum einen parallele Vorschriften zu Art. 4 Abs. 4, 5. So sollen unionsrechtsbezogene Bestimmungen des Protokolls bei dessen Anwendung und Durchführung im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH ausgelegt werden, Art. 13 Abs. 2 des Nordirland-Protokolls und Art. 1 Abs. 2 des Zypern-Protokolls.⁷⁴ Dies gilt aber „ungeachtet“ bzw. „abweichend“ von Art. 4 Abs. 4, 5 des Abkommens. Die Abweichung liegt darin, dass gemäß Art. 185 Abs. 5, 6 die betreffenden Vorschriften dieser Protokolle erst nach dem Übergangszeitraum Geltung erlangen und auch nach diesem Zeitpunkt die jeweils aktuelle Rechtsprechung maßgebend ist.⁷⁵

Zum anderen bleibt der EuGH hinsichtlich bestimmter Teile des Protokolls nach Art. 12 Abs. 4 S. 2 des Nordirland-Protokolls und für das gesamte Protokoll gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 des Zypern-Protokolls wie in den Verträgen zuständig.⁷⁶ Ausdrücklich anwendbar sind im Nordirland-Protokoll die Art. 267 Abs. 2, 3 AEUV mit der Vorlageberechtigung und -pflicht britischer Gerichte.⁷⁷

6. Weitere Anwendungsfälle

Nicht ausdrücklich benannt sind die Weitergeltung der Pflicht des Vereinigten Königreichs zur Vorhaltung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 1 UA 2 EUV sowie die Verabschiedung britischer Mitglieder im EuGH. Das allgemeine Prinzip der Weitergeltung des Unionsrechts aus Art. 126 umfasst selbstredend auch das Primärrecht. Mangels Ausnahmeregelung in den Art. 127ff. ist das Vereinigte Königreich damit auch gemäß Art. 19 Abs. 1 UA 2 EUV zur Vorhaltung effektiven Rechtsschutzes verpflichtet.⁷⁸ Auch die ausdrückliche Erwähnung in Art. 131 Abs. 1 S. 2 verdeutlicht, dass der EuGH seine Rolle aus Art. 19 Abs. 1 EUV während der Übergangszeit unverändert ausfüllt.⁷⁹ Damit geht einher, dass das Vorlatesystem durch die Kooperation zwischen EuGH und unabhängigen, nationalen Gerichten wie gehabt ausgeübt wird.⁸⁰

73 Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 18, 22; Peers, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 174.

74 Zur alten gleichlautenden Fassung Frau, EuR 2019/5, S. 510f., 520.

75 Peers, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 13 Protocol Northern Ireland, Art. 1 Protocol Cyprus.

76 Peers, Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 12 Protocol Northern Ireland, Art. 12 Protocol Cyprus.

77 Zur alten gleichlautenden Fassung Frau, EuR 2019/5, S. 520.

78 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 9.

79 Terhechte, NJW 2020/7, S. 429.

80 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 9.

Abschließend ist hervorzuheben, dass die insgesamt drei britischen Vertreter im Gerichtshof und Gericht seit dem Wirksamwerden des Austritts ab Ablauf des 31.1.2020 mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt ausgeschieden sind.⁸¹ Das ist trotz der Weitergeltung des Unionsrechts auf die Ausnahme in Art. 128 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) zurückzuführen. Infolgedessen setzt sich der EuGH in allen Verfahren des Austrittsabkommens ohne britisches Mitglied zusammen, obwohl ihre Einbeziehung nach dem völkerrechtlichen Gedanken des ad-hoc-Richters wie in Art. 31 Abs. 2, 3 IGH-Statut denkbar ist.⁸² Die Anzahl der Generalanwälte sollte demgegenüber nicht reduziert werden.⁸³ Das ist insofern konsequent, als dass die Verträge die Generalanwälte nicht als Vertreter der Mitgliedstaaten verstehen, vgl. Art. 19 Abs. 2 S. 2 EUV.⁸⁴ Die bis zum 6.10.2021 auf britischen Vorschlag ernannte Generalanwältin *Sharpston* sollte dennoch nur bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt bleiben.⁸⁵ Mit der Ernennung von *Athanasios Rantos* durch die Mitgliedstaaten am 2.9.2020 als Generalanwalt und den dagegen erfolglos eingelegten Rechtsmitteln vor dem EuGH ist auch ihre Amtszeit mittlerweile beendet. Dieses vorzeitige Amtsende und die von *Eleanor Sharpston* dagegen eingelegten Rechtsmittel boten großen Diskussionsbedarf.⁸⁶ Die Vizepräsidentin des EuGH lehnte die Rechtsmittel in zweiter Instanz mit der Begründung ab, dass personelle Entscheidungen der Mitgliedstaaten nicht gerichtlich überprüfbar seien.⁸⁷

C. Unionsprimärrechtliche Vorgaben

Es war der Brite *Lord Kerr*, der ohne Beabsichtigung eines britischen Austritts den Entwurf von Art. 50 EUV verfasste.⁸⁸ Die meisten Mitgliedstaaten befürworteten ein solches Austrittsrecht, allerdings nur aus politisch-taktischen Gründen.⁸⁹ Auch das Vereinigte Königreich schloss sich dem, unter ihrem Repräsentanten *Peter Hain*, an.⁹⁰ Dass *Peter Hain* 2016 in einer kräftezehrenden Remain-Kampagne gegen die

81 EuGH, Pressemitteilung v. 31.1.2020, Nr. 10/20; *Peers*, Analysis 3, Fn. 34, Part Four.

82 *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 20.

83 Rat der Europäischen Union, Erklärung zu den Auswirkungen des Austritts auf die Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union, XT 210118/20.

84 *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 19 EUV, Rn. 48, 50.

85 EuGH, Pressemitteilung v. 31.1.2020, Nr. 10/20; Beschluss 2015/578 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 1.4.2015, ABl. L 96/11.

86 Vertiefend dazu die Beiträge von *Kochanov/Butler*, It's Urgent I-III v. 3.9.2020, 6.9.2020 und 10.9.2020 sowie CJEU's Independence in Question Part IV v. 23.12.2020, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/author/dimitry-kochanov/> (29.1.21).

87 Beschluss der Vizepräsidentin v. 10.9.2020, ECLI:EU:C:2020:705, Rn. 17.

88 *Andrew Gray*, Article 50 author: I didn't have UK in mind, abrufbar unter: <https://www.politico.eu/article/brexit-article-50-lord-kerr-john-kerr/> (17.2.2021).

89 Schon das Verfassungskonvent spricht von einem „wichtigen politischen Signal“: Europäischer Konvent, Entwurf der Verfassung Band I – überarbeiteter Text, Anlage 2, CONV 724/03, S. 134.

90 *Mayer*, Collateral Damage? Der Brexit und das Europaparlament, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/collateral-damage-der-brexit-und-das-europaparlament/> (17.2.2021); *The Guardian*, Hain rebuffs EU referendum call, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/politics/2003/may/19/uk.euro2> (17.2.2021).

Vote-Leave-Kampagne verlieren würde,⁹¹ wusste und beabsichtigte er dabei selbstredend nicht. Nun gibt es mit dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens zum ersten Mal diesen unerwünschten Anwendungsfall einer symbolpolitischen Klarstellungs-norm.⁹² Die Voraussetzungen aus Art. 50 EUV und die Mindestanforderungen weiteren Unionsrechts an die Stellung des EuGH beim Austritt eines Mitgliedstaates werden im Folgenden zu untersuchen sein.

I. Art. 50 EUV

1. Inhaltliche Vorgaben

Nachdem lange umstritten war, ob ein Austritt aus der früheren Europäischen Gemeinschaft unter den Voraussetzungen der Art. 56, 60-62 WVK möglich gewesen wäre oder nicht, sollte mit Art. 50 EUV Rechtsklarheit geschaffen werden.⁹³ Infolgedessen regelt Art. 50 EUV vor allem das einseitige Austrittsrecht sowie das Verfahren. Gemäß Art. 50 Abs. 2 S. 2 EUV sollen im Austrittsabkommen die Einzelheiten des Austritts ausgehandelt und dabei der Rahmen für die künftigen Beziehungen berücksichtigt werden.⁹⁴ Fragen nach den Rechten und Rechtsschutz der Unionsbürger und der Bürger des austretenden Mitglieds, der Umgang mit laufenden Verfahren vor dem EuGH und die Stellung der Mitglieder des Gerichtshofs spielen bei den Einzelheiten des Austritts eine Rolle.⁹⁵ Die künftigen Beziehungen zielen auf einen groben Entwurf einer neuen Ordnung des gemeinsamen Miteinanders zwischen der Europäischen Union und dem zukünftigen Drittstaat ab.⁹⁶ Konkretisierung erfährt der Inhalt des Abkommens durch die Leitlinien des Europäischen Rates, die politische Zielsetzungen enthalten können.⁹⁷

Strittig war während der Verhandlungen, ob das Vereinigte Königreich ihre gemäß Art. 50 Abs. 2 S. 1 EUV erklärte Absicht einseitig zurücknehmen könnte, wobei vor allem Missbrauchs- bzw. Erpressungsgefahr durch den Austrittskandidaten angemahnt worden ist.⁹⁸ Der EuGH hat dies bejaht und im Wesentlichen mit der Ent-

91 Als “man who ran Labour’s remain campaign in Wales”, in: BBC, Movement on free movement?, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/uk-wales-politics-37191452> (17.2.2021).

92 Thiele, EuR 2016/3, S. 290; Wieduwilt, ZEuS 2015/2, S. 175.

93 Europäischer Konvent, Entwurf der Verfassung Band I – überarbeiteter Text, Anlage 2, CONV 724/03, S. 134; Becker, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 1; Kumin, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), S. 315.

94 Becker, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 5; Haratsch/Koenig/Pechstein, Rn. 110.

95 Dörr, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 31; Michl, NVwZ 2016/19, S. 1367.

96 Dörr, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 34; Streinz, in: Streinz (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 9; Michl, NVwZ 2016/19, S. 1367.

97 Becker, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 1; Thiele, EuR 2016/3, S. 298 f.

98 So Brauneck, EuZW 2019/1, S. 26; Kämmerer, NVwZ 2019/3, S. 131.

scheidungshoheit des Staates über seinen Austritt, der Förderung der europäischen Integration, und einer Parallel zu Art. 68 WVK begründet.⁹⁹

2. Umsetzung

In zwei Leitlinien des Europäischen Rates wurde der EuGH für einen geordneten Übergang als unerlässlich angesehen.¹⁰⁰ Die nach Art. 50 Abs. 2 S. 2 EUV erforderlichen Regelungen der Einzelheiten des Austritts haben insbesondere in den Art. 86ff. Einzug erhalten. Durch die Möglichkeit, anhängige Verfahren gemäß Art. 86 zu beenden, statt abzubrechen, wird ein geordneter Übergang vom Mitgliedstaat zum Drittstaat gewährleistet.¹⁰¹ Unterstützt wird dies durch die unveränderten Verfahrens-, Beitritts-, Beteiligungs- und Vertretungsregelungen nach den Art. 89ff. Der Aspekt des Rechtsschutzes für Unionsbürger im Vereinigten Königreich wurde auch in Art. 158 berücksichtigt.

Die politische Erklärung zum Rahmen für die künftigen Beziehungen hat für den EuGH eine Rolle als Auslegungshilfe von Unionsrecht bei der Streitbeilegung in Aussicht gestellt,¹⁰² die ähnlich wie in Art. 174 beschrieben ist. Dieses Vorhaben hat im Partnerschaftsvertrag keinen Niederschlag gefunden, was nur dadurch möglich ist, dass die Parteien für die nach Art. INST 10 des Vertrags zulässigen Verhandlungsgegenstände vor dem Schiedspanel kein Unionsrecht betreffen.¹⁰³ Durch die in Art. INST 16 Nr. 1 lit. a) des Partnerschaftsvertrags vorgesehene Neutralität der Schiedspersonen ist es ebenso ausgeschlossen, dass Richterinnen und Richter des EuGH für das Schiedspanel vorgeschlagen werden können. Das Wahlkampfversprechen von Boris Johnson sich von der unliebsamen Bindung an den EuGH zu lösen, konnte nach den Eingeständnissen im Austrittsabkommen nun doch verwirklicht werden.¹⁰⁴

99 EuGH, C-621/18, *Wightman u.a.*, ECLI:EU:C:2018:999, Rn. 50 ff., 61 ff., 71.

100 Europäischer Rat, Leitlinien des Europäischen Rates v. 29.4.2017, EUCO XT 20004/17, Rn. 1, 16f.; Europäischer Rat, Leitlinien des Europäischen Rates v. 15.12.2017, EUCO XT 20011/17, Rn. 4.

101 Vgl. *Germelmann*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 26.

102 Politische Erklärung über den Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, ABl. C 34/2020 v. 31.1.2020, S. 1 ff., Rn. 131.

103 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 24.12.2020: Brexit: Europäische Union und Vereinigtes Königreich einigen sich auf Abkommen über ihre künftige Partnerschaft, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20201224-brexit-abkommen_de (17.2.2021).

104 So stellte er relativ zu Beginn seiner Rede vom 24.12.2020 zum Handelsabkommen klar: „British laws will be (...) interpreted by UK judges sitting in UK courts. And the jurisdiction of the European Court of Justice will come to an end“, Rede abrufbar unter: <https://www.spectator.co.uk/article/full-text-boris-johnson-s-speech-on-the-brexit-trade-deal> (17.2.2021).

II. Weiteres Unionsprimärrecht

Während Art. 50 Abs. 2 S. 2 EUV nur geringfügige Vorgaben macht, stellt sich die Frage, ob aus anderem Unionsprimärrecht Kriterien für die Stellung des EuGH im Austrittsabkommen abzuleiten sind.

Die Rechtsnatur des Austrittsabkommens ist nicht geklärt.¹⁰⁵ Wird es als völkerrechtlicher Vertrag eingeordnet, steht das Austrittsabkommen grundsätzlich zwischen Primär- und Sekundärrecht (sogenannter Mezzanine-Rang).¹⁰⁶ Folglich dürfte das Abkommen nicht gegen Primärrecht verstossen.¹⁰⁷ Dagegen spricht, dass der auf der Ebene des Primärrechts stehende Beitrittsvertrag aufgrund eines Vertrags mit Mezzanine-Rang entfallen würde. Aber auch wenn das Austrittsabkommen als (möglicherweise atypisches) Primärrecht eingeordnet werden würde, kann das Abkommen als bilateraler Vertrag lediglich unmittelbar zusammenhängendes Primärrecht verändern, wie beispielsweise die territoriale Geltung des Unionsrechts.¹⁰⁸ Weitere Änderungen des Mitgliedschaftsverhältnisses müssten über einen multilateralen Vertrag im Rahmen des Vertragsänderungsverfahrens nach Art. 48 EUV vereinbart werden.¹⁰⁹ Insofern müssten die Regelungen des Austrittsabkommens jedes weitere Primärrecht außerhalb des Austritts unberührt lassen.¹¹⁰

1. Auslegungshoheit und Letztentscheidungsbefugnis des EuGH

a) EuGH-Rechtsprechung

Der EuGH hat sich wiederholt zur Unionsrechtmäßigkeit völkerrechtlicher Verträge geäußert, die auf Unionsrecht Bezug nehmen und entweder keine oder eine zu geringfügige Rolle für den EuGH vorgesehen haben.¹¹¹ Kernproblem ist es, in Fällen von völkerrechtlichen Verträgen, die unionsrechtliche Begriffe beinhalten und außerhalb der Unionsrechtsordnung anwenden, die einheitliche Anwendung, Auslegung und Weiterentwicklung – also insgesamt die Autonomie – des Unionsrechts sicher-

105 *Callies*, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), Art. 50 EUV; *Kumin*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), S. 319.

106 Zum Mezzanine-Rang: EuGH, Rs. C-61/94, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:1996:313, Rn. 52; *Lachmayer/von Förster*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Art. 216 AEUV, Rn. 24; *Mögele*, in: Streinz (Hrsg.), Art. 216 AEUV, Rn. 59.

107 *Herchenröder*, in: Baldus/Kramme/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 2, Rn. 26; *Brauneck*, EuZW 2017/24, S. 973.

108 *Kumin*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), S. 320; *Michl*, NVwZ 2016/19, S. 1367.

109 *Callies*, in: Callies/Ruffert, Art. 50 EUV, Rn. 7; *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 32; *Kumin*, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), S. 320.

110 *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 32.

111 EuGH, GA 1/91, *EWR I*, ECLI:EU:C:1991:490, Rn. 40, 46 f., 58 ff.; EuGH, GA 1/09, *Patentübereinkommen*, ECLI:EU:C:2011:123, Rn. 74 ff.; EuGH, GA 2/13, *EMRK-Beitritt*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 183 ff.; EuGH, GA 2/15, *Singapur*, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 298, 301; EuGH, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 57 ff.

zustellen.¹¹² Unionsprimärrechtlich wird das Erfordernis der Autonomie des Unionsrechts mit den Wesensmerkmalen der Europäischen Union begründet. Die Europäische Union baut auf einem Zusammenschluss von Mitgliedstaaten mit gemeinsamen Werten (Art. 2 EUV) auf, die der Europäischen Union einerseits mit den Verträgen eine eigenständige Funktion gegeben haben und andererseits für die vorrangige Anwendung des Unionsrechts in ihrem nationalen System Sorge tragen.¹¹³ Dadurch steht die Autonomie der Unionsrechtsordnung in engem Zusammenhang mit der Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 3 UA 1 EUV.¹¹⁴ Die Sicherstellung dieser besonderen Merkmale und der Autonomie des Unionsrechts ist die Aufgabe des durch die Verträge geschaffenen Gerichtssystems.¹¹⁵ Sobald die Autonomie des Unionsrechts durch ein Austrittsabkommen berührt werden kann, muss also gleichzeitig diese sichernde Funktion des EuGH vorgesehen werden.

Zum Ausdruck kommt die Autonomie des Unionsrechts konkret in Art. 344 AEUV, der die Ausschließlichkeit dieses Rechtsschutzsystems bestimmt.¹¹⁶ Gemeinsam mit Art. 267 AEUV wird so die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts im Rechtsschutzsystem von Art. 19 Abs. 1 EUV, 251ff. AEUV durch den EuGH gewährleistet.¹¹⁷ Sobald eine andere Institution letztinstanzlich über die Anwendung und Auslegung des Unionrechts entscheidet, wird diese Zuweisung der Auslegungs- und Weiterentwicklungshoheit des EuGH aus Art. 267, 344 AEUV verkannt.¹¹⁸ Das ist auch dann der Fall, wenn der EuGH zwar angerufen wird, seine Entscheidung aber keine Bindungswirkung entfaltet und die von ihm vorgegebene Auslegung infolgedessen reinen Auskunftscharakter hat.¹¹⁹

b) Umsetzung

In Art. 4 Abs. 4 des Austrittsabkommens ist die Konformität der Auslegung unionsrechtlicher Begriffe im Abkommen mit der bis Ende des Übergangszeitraums ergangenen Rechtsprechung des EuGH verankert. Dadurch wird auf den Gedanken zu

112 EuGH, GA 2/13, *EMRK-Beitritt*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 174 f.; EuGH, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 32, 35; Wegener/Kingreen, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), Art. 344 AEUV, Rn. 1.

113 EuGH, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 33; EuGH, GA 1/17, *CETA*, ECLI:EU:C:2019:341, Rn. 109 f.

114 EuGH, GA 2/13, *EMRK-Beitritt*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 202; Wegener/Kingreen, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), Art. 344 AEUV, Rn. 2.

115 EuGH, GA 2/13, *EMRK-Beitritt*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 174; EuGH, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 35.

116 Wegener, in: Callies/Ruffert, Art. 344, Rn. 1.

117 EuGH, GA 2/13, *EMRK-Beitritt*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 201; EuGH, GA 1/17, *CETA*, ECLI:EU:C:2019:341, Rn. 111; Dittert, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Art. 344 AEUV, Rn. 1; von Danwitz, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), § 13 Rn. 1, 24.

118 EuGH, Rs. C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 58 f.; Wegener, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), Art. 344, Rn. 1.

119 EuGH, GA 1/91, *EWR I*, ECLI:EU:C:1991:490, Rn. 45 f., 61; EuGH, GA 1/09, *Patentübereinkommen*, ECLI:EU:C:2011:123, Rn. 89; Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 27.

rückgegriffen, dass die Einheit des Unionsrechts in erster Linie auf nationaler Ebene durchgesetzt werden muss und die Rechtsprechung des EuGH hierfür ein wesentlicher Orientierungspunkt ist. Die Regelung entspricht somit den vom EuGH aufgestellten Anforderungen.¹²⁰

Der Letztentscheidungsbefugnis und der Auslegungshoheit werden aber im Besonderen durch Art. 86, 87, 174, 177 Rechnung getragen. Wichtig sind zur Einhaltung der unionsprimärrechtlichen Vorgaben die verankerte Vorlagepflicht sowie die Bindungswirkung der Entscheidungen des EuGH.¹²¹

Dennoch besteht die Vorlagepflicht nur dann, wenn das Schiedspanel Unionsrecht für betroffen hält, Art. 174 Abs. 2 S. 1, 2. Da der EuGH den Geltungsbereich von Unionsrecht in der Vergangenheit teils sehr großzügig bewertet hat,¹²² besteht hierbei das Risiko, dass das Schiedspanel Unionsrecht nicht für einschlägig hält, der EuGH das aber anders bewerten würde. Trotzdem spricht die nach Art. 171 ausgeglichene Zusammensetzung des Schiedspanels aus jeweils zwei Vertretern des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union sowie einem von beiden Seiten gewählten Vorsitzenden für eine legitimierte Bewertung, ob auf Unionsrecht Bezug genommen wird. Die Aufforderungsmöglichkeit der Europäischen Union aus Art. 174 Abs. 2 S. 1 mit anschließender Begründungspflicht des Panels aus Art. 174 Abs. 2 S. 3 beugt Fehleinschätzungen zusätzlich vor.¹²³ Entscheidend ist letztendlich nur, dass die Vorlagepflicht besteht und die Entscheidung des EuGH bindend ist.¹²⁴ Mithin werden durch Art. 174 die vom EuGH aufgestellten Kriterien berücksichtigt.¹²⁵

2. Rechtsstaatlichkeit i.S.v. Art. 2 S. 1 EUV

Der Daseinszweck des EuGH und seiner Kontrollbefugnisse folgt aus der Selbstverpflichtung der Union zur Rechtsstaatlichkeit, Art. 2 S. 1, 13 Abs. 1 EUV.¹²⁶ Geht es in einem völkerrechtlichen Vertrag der Europäischen Union nun um die (Weiter-)Geltung von bzw. um Bezugnahmen auf Unionsrecht, könnten sich aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit unionsprimärrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Übereinkommens ergeben.

Nach dem Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts haben die Verträge ein System geschaffen, welches jedem Organ seinen eigenen Auftrag innerhalb der Eu-

120 Jaeger, EuR 2018/6, S. 640.

121 Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 22 f.

122 EuGH, Rs. C-617/10, Åkerberg Fransson, ECLI:EU:C:2013:105, Rn. 17 ff.

123 Gundel weist darauf hin, dass eine Ablehnung der Aufforderung nur sehr schwer begründbar sein wird, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 18.

124 Vgl. Gundel, EuZW 2019/22, S. 935.

125 So auch Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 4 ff., 23; Jaeger, EuR 2018/6, S. 640.

126 Wegener, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 19 EUV, Rn. 4 f.; Hatje, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo (Hrsg.), Art. 13 EUV, Rn. 16; von Danwitz, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), § 13, Rn. 3.

ropäischen Union zuweist.¹²⁷ Trotz der Unklarheiten, wie die Figur einzuordnen ist, betrifft sie zumindest den Erhalt einer ausgewogenen Zuständigkeitsordnung unter der Kontrolle einer unabhängigen Gerichtsbarkeit.¹²⁸ Handelt die Europäische Union ein Austrittsabkommen aus, hat dieses mangels mitgliedstaatlicher Beteiligung keine Vertragsänderung der primärrechtlich verankerten Zuständigkeitsordnung i.S.d. Art. 13 EUV zur Folge, sodass das institutionelle Gleichgewicht vorerst nicht gefährdet ist.¹²⁹ Wird aber wie im Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ein Übergangszeitraum vereinbart, in dem große Teile des Unionsrechts weiterhin gelten, so müssen Handlungen, die im Rahmen der Weitergeltung ermöglicht werden, am Maßstab des Unionsrechts durch den EuGH überprüft werden können. Aus der Ausdehnung der Zuständigkeitsordnung bis zum Ende des Übergangs folgt somit das Erfordernis des vollständigen Erhalts der Kontroll- und Rechtsprechungsfunktion des EuGH. Selbiges gilt für den aus Art. 6, 13 EMRK, Art. 47 GRC und durch die gemeinsame Verfassungstradition der Mitgliedstaaten hergeleiteten Grundsatz effektiven Rechtsschutzes.¹³⁰ Auch diese Pflicht ist zwar auf den territorialen Anwendungsbereich des Unionsrechts beschränkt.¹³¹ So lange sich die Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich weitestgehend wie jene eines Mitgliedstaats gestaltet hat,¹³² musste auch der Zugang zu dem Rechtsschutzsystem durchsetzbar sein. Insofern war es erforderlich, die Beitritts-, Beteiligungs-, Verfahrens- und Vertretungsregelungen sowie die weitergeltende Verpflichtung des Vereinigten Königreichs aus Art. 19 Abs. 1 UA 2 EUV zumindest während der Übergangsphase aufrechtzuerhalten.

D. Bewertung

Einige Kompetenzen – wie der Erhalt der Jurisdiktion während der Übergangsphase sowie das Auslegungsmonopol im Schlichtungsverfahren – waren unionsprimärrechtlich geboten. Dass sie in das Austrittsabkommen Einzug gefunden haben, zeigt keine freigiebige Anerkennung des EuGH als wichtiges Unionsorgan für den Übergang seitens des Vereinigten Königreichs. Es unterstreicht dennoch, dass der Übergang vom Mitgliedstaat zum Drittstaat nicht ohne den EuGH vonstatten gehen kann. Seine Be-

127 EuGH, Rs. C-70/88, *Rat v. Parlament*, ECLI:EU:C:1990:217, Rn. 21 ff.; *Streinz*, in: *Streinz* (Hrsg.), Art. 13 EUV, Rn. 23 f.; *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Art. 13 EUV, Rn. 57.

128 *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Art. 13 EUV, Rn. 18; *Streinz*, in: *Streinz* (Hrsg.), Art. 13 EUV, Rn. 23 f.; als leere Beschreibung des Verfassungszustands kritisiert: *Hatje*, in: *Schwarze/Becker/Hatje/Schoo* (Hrsg.), Art. 13 EUV, Rn. 32.

129 Vgl. *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), Art. 50 EUV, Rn. 7; *Kumin*, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg.), S. 319 f.; *Brauneck*, EuZW 2017/24, S. 973.

130 EuGH, Rs. 222/84, *Johnston*, ECLI:EU:C:1986:206, Rn. 16, 18; EuGH, Rs. C-432/05, *Unibet*, ECLI:EU:C:2007:163, Rn. 37; *von Danwitz*, in: *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg.), § 13, Rn. 1 f.; *Schwarze*, DVBl 2014, S. 9.

131 *Schwarze*, DVBl 2014, S. 9.

132 Dazu *Döveling*, in: *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg.), § 4, Rn. 11, 45; *Chalmers/Davies/Monti*, S. 412.

fugnisse kennzeichnen sich durch eine Vielfalt, durch die unter anderem Elemente der Ordnung, der Gleichberechtigung und des Dialogs gewahrt werden sollen.

I. Ordnung des Übergangs und Rechtsbefriedigung

Die Ordnung des Übergangs von Mitgliedstaat zu Drittstaat wird insbesondere durch Art. 86 sichergestellt, indem das Verfahrensregime der Verträge zunächst übernommen und langsam auslaufen lassen wird. Darin liegt auch das Anerkenntnis der langen Mitgliedschaft des Vereinigten Königreich, die eine langsame Entflechtung Jahrzehntelang gewachsener Strukturen notwendig macht.¹³³

Die rechtsverbindliche (Streit-)Entscheidung sichert in diesen Verfahren die Rechtsbefriedigung und den Vertrauensschutz.¹³⁴ Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 18 Monaten¹³⁵ wäre eine große Anzahl laufender Verfahren vorzeitig beendet gewesen. Beispielsweise waren Ende 2018 noch 32 Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich anhängig,¹³⁶ und berechnet man einen Durchschnitt der Jahre 2007-2017, wurden pro Jahr 18,6 Vorabentscheidungsersuchen britischer Gerichte eingereicht.¹³⁷ Über diese Zahlen hinaus geht es neben den laufenden Verfahren um die Sicherstellung der Vollstreckung noch vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs ergangener Urteile.¹³⁸ Folglich wäre ohne Art. 86 neben dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit auch der Durchsetzungsbefehl des Unionsrechts gefährdet gewesen.

Insgesamt liegt Art. 86 im Interesse beider Vertragsparteien: Indem alle Verfahren der Art. 251ff. AEUV während des Übergangszeitraums eingeleitet und im Anschluss auch abgeschlossen werden können, zieht sich das ausgewogene Verfahrensverhältnis der Verträge fort. Wie im Fall von Art. 267 Abs. 1 lit. b), 263 AEUV ist die Kontrolle in Richtung der Unionsorgane oder im Fall von Art. 258 AEUV in Richtung der Mitgliedstaaten bzw. des Vereinigten Königreichs eröffnet. Insofern gleicht eine Verfahrensmöglichkeit die andere gewissermaßen aus.

II. Souveränität

Die Ordnung des Übergangs muss letztendlich zum Ziel haben die (absolute) Souveränität des Vereinigten Königreichs gegenüber der Europäischen Union wiederherzustellen. Die in Art. 87 zugestandene Möglichkeit, noch vier Jahre nach der Übergangsphase ein Vertragsverletzungs- oder Beihilfeprüverfahren gegen das Vereinigte Königreich einzuleiten, erscheint in dieser Hinsicht gegenläufig. Allerdings sind beide Verfahren durch einen intensiven Dialog mit dem betroffenen Staat geprägt. Mittel

133 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 8.

134 Ibid.

135 EuGH, Jahresbericht 2018 – Jahresüberblick, S. 18.

136 Kommission, Binnenmarktanzeiger, Infringement UK.

137 EuGH, Jahresbericht 2017 – Rechtsprechungstätigkeit, S. 130.

138 Knaier/Scholz, EWS 2018/1, S. 14.

hierfür ist das Vorverfahren sowie der mittlerweile etablierte formlose Austausch zwischen der Kommission und dem Staat noch vor dem Mahnschreiben.¹³⁹ Zusätzlich scheint die zeitliche Obergrenze von vier Jahren exakt auf diese Vermittlungstätigkeit zugeschnitten zu sein: Die durchschnittliche Ermittlungsdauer von 116 Wochen für das Vertragsverletzungsverfahren und die eventuell hinzukommende Bearbeitung einer vorangegangenen Beschwerde von durchschnittlich 44 Wochen im Jahr 2018¹⁴⁰ lassen sich in vier Jahren realisieren. Das wird dem Sinn und Zweck des Vorverfahrens i.S.v. Art. 258 AEUV gerecht, indem möglichst viel (Zeit-)Raum zur außergerichtlichen einverständlichen Klärung gegeben sein soll.¹⁴¹ Die zeitliche, nicht allzu großzügige¹⁴² Eingrenzung folgt dem Eingeständnis, dass mit der nationalen Souveränität des Drittstaats die Unterwerfung unter den EuGH zu irgendeinem Zeitpunkt ein Ende finden muss.

Die Möglichkeit, den EuGH anzurufen, hat einen die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen, aus Teil Vier des Abkommens oder aus Art. 95 Abs. 1 anmahnenden Charakter. Auch wenn diese Konstellation gegenüber dem Vereinigten Königreich übergriffig erscheinen mag, wird durch die Feststellbarkeit von Vertrags- oder Abkommensverletzungen der Vertrauens- und Rechtsschutz der Adressaten der missachteten Regeln berücksichtigt und keineswegs die Souveränität als Drittstaat infrage gestellt.¹⁴³ Entschärft wird diese Vermutung auch durch Art. 87 Abs. 3, der die Kommission befugt, alle Grundsätze gegenüber dem Vereinigten Königreich wie gegenüber den Mitgliedstaaten geltend machen zu dürfen.¹⁴⁴ Im Rahmen ihres Ermessensspielraums kann die Kommission sich beispielsweise in Bagatelfällen gegen eine Verfahrenseinleitung oder Klageerhebung entscheiden.¹⁴⁵

Nicht zuletzt entkräftet auch die gemäß Art. 95 Abs. 3 ermöglichte Nichtigkeitsklage i.S.d. Art. 263 AEUV den Einwand der Übergriffigkeit. Ebenso wie die Kommission potentielle Vertrags- oder Abkommensverletzungen während des Übergangszeitraums verfolgen kann, kann das Vereinigte Königreich die Vereinbarkeit von Organhandlungen mit Unionsrecht aus Art. 92 und konkret Kommissionsentscheidungen i.S.v. Art. 93 vom EuGH überprüfen lassen, Art. 95 Abs. 3. Das vorherige Ungleichgewicht wird hierdurch verringert, die Vertragsparteien stehen sich, wie es sich für ein Drittstaatsverhältnis gehört, mit ausgewogenen Rechten und Pflichten gegenüber.

139 Als „Vor-Vorverfahren“ in Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 258 AEUV, Rn. 1; Ehricke, in: Streinz (Hrsg.), Art. 259 AEUV, Rn. 16; Haltern, Rn. 104.

140 Kommission, Monitoring the Application of Union Law, 2018 Annual Report, Part I: General statistical overview, S. 11.

141 Zum Zweck des Vorverfahrens Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 258 AEUV, Rn. 1; Haltern, Rn. 101 ff.

142 Anders wohl Schmidt-Kessel, der von „weitreichende(r) nachlaufende(r) Zuständigkeit“ spricht, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 23; Peers meint demgegenüber: „*this limit was a victory for the UK*“, in: Analysis 3, Fn. 34, Comments Art. 87.

143 Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 10.

144 Ibid., Rn. 11.

145 EuGH, Rs. 247/87, *Starfruit/Kommission*, ECLI:EU:C:1989:58, Rn. 11 f.; EuG, Rs. T-47/96, *SDDD v. Kommission*, ECLI:EU:T:1996:164, Rn. 42; Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 258 AEUV, Rn. 41 ff.; von Borries, in: Festschrift Rengeling, S. 500.

III. Sicherung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Einzig zugunsten der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird die britische Souveränität noch über einen längeren Zeitraum durch den EuGH berührt. Art. 158 sichert ein „sachlich wie zeitlich begrenztes faktisches Auslegungsmonopol des EuGH“.¹⁴⁶ Die zeitliche Begrenzung von acht Jahren wurde seitens der Europäischen Union als ausreichend bewertet, um „noch in den wichtigsten Fragen (zu) entscheiden“.¹⁴⁷ Auch wenn es sich um ein freiwilliges Instrument handelt, wirkt es noch weit über den Austritt hinaus.¹⁴⁸ Die Entscheidung, sich ausschließlich an dem Verfahren aus Art. 267 AEUV zu orientieren, markiert den Sinn und Zweck der Regelung, die Tür zum Dialog offen zu halten. Es galt ein angemessenes Verhältnis zwischen Souveränität des neuen Drittstaats und einheitlicher Auslegung des Unionsrechts zu schaffen. Von britischer Seite aus gesehen, birgt das den Vorteil, dass gerade komplexe Verfahren zunächst an die Unionsgerichtsbarkeit „ausgelagert“ werden können.¹⁴⁹ Die Aufnahme der Regelung verdeutlicht dennoch, dass dem EuGH eine entscheidende Funktion in der Auslegung von Rechten der aktuellen und ehemaligen Unionsbürger zugestanden worden ist. Denn seitens des Vereinigten Königreichs bestand die Annahme, dass der nationale Rechtsschutz ausreichen würde.¹⁵⁰ Die wichtige Rolle, die der EuGH mittlerweile beim Schutz der Grundrechte einnimmt,¹⁵¹ konnte mit Art. 158 somit seitens der Europäischen Union aufrechterhalten werden und wurde vom Vereinigten Königreich gewissermaßen anerkannt.

Gleichzeitig nützt es der Rechtssicherheit im Vereinigten Königreich insofern, als dass die Verfahrensbeteiligten ihre Erfolgsaussichten anhand der bestehenden Rechtsprechung des EuGH prognostizieren können. Dadurch können sich innerhalb der vorgesehenen acht Jahre erst einmal vom EuGH beeinflusste, von britischen Gerichten entschiedene Präzedenzfälle im Vereinigten Königreich bilden.¹⁵²

IV. Mahnender Charakter

Bei den Zahlungsverpflichtungen wird von den Zielen einer Partnerschaft auf Augenhöhe abgewichen. Hier wurde eine effektive Durchsetzung der Art. 136, 138 Abs. 1, 2 mithilfe des Verweises auf Art. 258, 260 AEUV priorisiert. Überdies ist das Vorabentscheidungsverfahren nicht wie in Art. 158 Abs. 1 auf die Vorlage britischer Gerichte beschränkt. Dadurch kann auch die Vorlage eines Gerichts eines Mitgliedstaates ein mahnendes Zeichen an das Vereinigte Königreich senden. Auch die feh-

146 *Buckler*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 6, Rn. 19.

147 Kommission, Fact Sheet v. 12.12.2017, S. 12.

148 *Terhechte*, NJW 2020/7, S. 429.

149 Daher von *Knaier/Scholz* auch als Belastung für den EuGH und „erstaunlich“ bezeichnet, EWS 2018, S. 17.

150 *Chalmers/Davies/Monti*, S. 198.

151 *Kotzur*, in: Leible/Terhechte (Hrsg.), § 5, Rn. 24.

152 Dazu eher kritisch: *Chalmers/Davies/Monti*, S. 199.

lende zeitliche Begrenzung unterstreicht, dass Verfehlungen in jedem Fall vom EuGH festgestellt werden können müssen.

Der doch sehr kurze Artikel enthält somit zeitlich wie sachlich deutlich weitreichendere Kompetenzen als Art. 158.¹⁵³ Mehr noch: Art. 160 unterliegt gemäß Art. 170 nicht dem Vorrang des Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens. Der EuGH kann in Fällen nach Art. 160 also parallel angerufen werden.¹⁵⁴ Die Gerichtsbarkeit des EuGH erfüllt hinsichtlich der Finanzbestimmungen damit eine wohl eher unbeliebte Funktion der Rechtsdurchsetzung der Zahlungsverpflichtungen.

V. Gleichberechtigte Partnerschaft

Dafür wird die gleichberechtigte Partnerschaft vor allem bei den Regelungen zur Streitbeilegung deutlich. Mit der Einsetzung eines eigenen Organs mit eigenen Verfahrensregelungen gewinnt der Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens an Neutralität und Ausgewogenheit; die Vertragsparteien sind in dem Verfahren gleichermaßen einer fremden Instanz unterworfen.¹⁵⁵

Diese Neutralität wurde dem EuGH als Organ der Europäischen Union von der britischen Seite nicht zugestanden.¹⁵⁶ Nicht einmal die Entscheidung, ob Unionsrecht beeinträchtigt ist, wurde dem EuGH überlassen, Art. 174 Abs. 2. Eine solche Streitbeilegungskompetenz wäre dabei keineswegs fernliegend gewesen. Denn zwischen der Europäischen Union und den Westbalkanstaaten gibt es im Vertrag zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft bereits einen ersten Anwendungsfall einer verbindlichen wie abschließenden Streitbeilegungskompetenz des EuGH.¹⁵⁷ Dieses Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten ist allerdings insofern nicht mit dem Austrittsabkommen vergleichbar, als dass es sich bei den Vertragspartnern um potentielle Beitrittskandidaten handelt, was eine Einführung in die und keine Abgrenzung von der Jurisdiktion des EuGH nahelegt. Die Ablehnung der Aufnahme im Austrittsabkommen spiegelt somit viel eher den Charakter des Austrittsabkommens als Übergang vom Europa- zum Völkerrecht, der die neue Drittstaatlichkeit des Vereinigten Königreichs achtet.¹⁵⁸

Durch die Umstrukturierung vom März 2018 bis November 2018¹⁵⁹ wird mehr noch als in den anderen Regelungen die Anerkennung des Austrittswunsches des Vereinigten Königreichs als gleichberechtigter Partner der Europäischen Union deutlich. Das hat auch eine Schmälerung der Kompetenzen des EuGH zur Folge. Der Kompromiss führt letztendlich dazu, dass lediglich die Mindestanforderungen der Rechtsprechung des EuGH erfüllt und diesem nicht die Chance gegeben worden ist,

153 Schmidt-Kessel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 3, Rn. 84.

154 Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 23.

155 Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 23.

156 House of Commons, Briefing Paper 8269 v. 23.3.2018, S. 65 f.

157 Art. 37 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft, ABl. L 278/2017 v. 27.10.2017, S. 3 ff.

158 Gundel, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 7, Rn. 3, 12.

159 S. unter B. II. 5.

sich als neutrale Instanz zwischen Europäischer Union und Drittstaat zu etablieren. Die Bedeutung des EuGH für die Autonomie des Unionsrechts mindert das nicht. Insbesondere durch die Versagung der Einschätzung, ob Unionsrecht betroffen ist, ist seine Rolle aber auch nur auf diese Auslegungsfunktion begrenzt.

E. Fazit

So vielfältig die Befugnisse des EuGH sind, so umfangreich ist auch seine Bedeutung. Während des Übergangszeitraums wird durch die Gesamtübernahme der Art. 251ff. AEUV der EuGH in seiner ursprünglichen Stellung als „Wahrer des Rechts“ i.S.v. Art. 19 Abs. 1 S. 1 EUV belassen. So bleiben auch seine Funktionen zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, Kooperation und Rechtsfortbildung erhalten. Die zentrale Stellung und Bedeutung des EuGH in den Verträgen als Kern der Rechtsunion wirkt dadurch nach. Im Anschluss an die Übergangsphase wurde vor allem die entscheidende Rolle des EuGH in der Auslegung und Anwendung von Rechten der Bürger anerkannt. Nach einem gescheiterten Vorverfahren und im politisch wichtigen Bereich der Finanzbestimmungen¹⁶⁰ ist seine Rolle auf die eines mahnenden Entscheidungsträgers erweitert, wenn es zu einem Verfahren nach Art. 87, 160 kommen sollte.

Verzichten musste der EuGH hingegen auf die Integrationsfunktion. Das Ziel einer verstärkten europäischen Integration kann sich im Verhältnis zum ausgetretenen Staat denklogisch nicht mehr in seiner bisherigen Form erhalten.¹⁶¹ Trägt er durch seine Ordnungsfunktion zu einem geordneten Übergang zum Völkerrecht bei, kann er aber teilweise Weichen für ein erfolgreiches Miteinander zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich legen. Dieses zukünftige Partnerschaftsverhältnis wird somit gewissermaßen zu einem Äquivalent der europäischen Integration. So bietet der „Brexit“ die Chance, dass das Ziel einer immer engeren Union der Völker Europas auch über die Grenzen der Europäischen Union hinausgedacht werden kann.¹⁶²

Zu diesem künftigen Verhältnis leisten die Befugnisse des EuGH als gerichtliche Kontroll-, Feststellungs-, und Kooperationsinstanz einen Beitrag. Dem EuGH kommt also nunmehr neben der Integrationsverantwortung gegenüber den Mitgliedstaaten auch eine (Teil-)Verantwortung für die schrittweise Etablierung des Vereinigten Königreichs als souveräner Drittstaat im Verhältnis zur Europäischen Union zu. Diese Rolle ist durch die vollständige Ausklammerung des EuGH im Partnerschaftsvertrag zeitlich begrenzt und dadurch erheblich geschränkt worden. Die im Austrittsabkommen vorhandenen Ansätze zum Dialog hätten bei einer Fortführung im Partnerschaftsvertrag durchaus eine wesentlichere Rolle des EuGH zugelassen.

160 Priebe, EuZW 2017/22, S. 875; ders., EuZW 2018/1, S. 3.

161 Vgl. Germelmann, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg.), § 5, Rn. 28; Ruffert, JZ 2018/21, S. 1012.

162 Vgl. Ruffert, JZ 2018/21, S. 1012; auch in Art. 8 Abs. 1 EUV angelegt.

Bibliographie

- BECKER, ULRICH, *Art. 50 EUV*, in: Schwarze, Jürgen; Becker, Ulrich; Hatje, Armin; Schoo, Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden, 2019
- BORRIES, REIMER VON, *Überlegungen zur Effektivität des Vertragsverletzungsverfahrens*, in: Ipsen, Jörn; Stürer, Bernhard (Hrsg.), Festschrift für Hans-Werner Rengeling zum 70. Geburtstag, Köln-München, 2008, S. 485–510
- BRAUNECK, JENS, *EU-Recht, EU-Gerichts- und Verwaltungsverfahren nach dem Brexit?*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2017, S. 967–974
- BRAUNECK, JENS, *Brexit-Urteil des EuGH: Einseitige und missbräuchliche Widerruflichkeit eines EU-Austritts*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2019, 30. Jahrgang, Heft 4, S. 20–26
- BUCKLER, JULIUS, *§ 6: Die Regeln zu den Committees*, in: Kramme, Malte; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.), Brexit: Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage, Baden-Baden, 2020, S. 147–163
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Art. 13 EUV; Art. 19 EUV; Art. 50 EUV*, in: Calliess, Christian; Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München, 2016
- CHALMERS, DAMIAN; DAVIES, GARETH; GIORGIO, MONTI, *European Union Law: Text and Materials*, 4. Auflage, Cambridge, 2019
- CREMER, HANS-JOACHIM, *Art. 258 AEUV*, in: Calliess, Christian; Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München, 2016
- DANWITZ, THOMAS VON, *§ 13: Rechtsschutz der Europäischen Union*, in: Hatje, Armin; Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Band 1, Baden-Baden, 2014, S. 747–793
- DITTERT, DANIEL, *Art. 344 AEUV*, in: Groeben, Hans von der; Schwarze, Jürgen; Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Band 4, 7. Auflage, Baden-Baden, 2015
- DÖRR, OLIVER, *Art. 50 EUV*, Grabitz, Eberhard; Hilf, Meinhard; Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: Band I, EUV/AEUV, Losebl. (Stand Dezember 2020), München
- DOUGAN, MICHAEL, *An airbag for crashtest-dummies? EU-UK negotiations for a post-withdrawal, status quo' transitional regime under Article 50 TEU*, Common Market Law Review, 2018, Vol. 55, S. 57–100
- DÖVELING, JOHANNES, *§ 4: Die Übergangsphase des Brexits*, in: Kramme, Malte; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.), Brexit: Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage, Baden-Baden 2020, S. 115–129
- EHRICKE, ULRICH, *Art. 259 AEUV*, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.), Becksche Kurzkommentare, Band 57, EUV/AEUV, 3. Auflage, München, 2018
- FRAU, ROBERT, *Ist das Brexit-Abkommen zu Recht gescheitert?*, Europarecht, 2019, S. 502–521

- GERMELMANN, CLAAS FRIEDRICH, § 5: *Stellung und Übergangskompetenzen des EuGH im Austrittsabkommen*, in: Kramme, Malte; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.), Brexit: Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage, Baden-Baden 2020, S. 130–146
- FÖRSTER, STINE VON, *Art. 216 AEUV*, in: Groeben, Hans von der; Schwarze, Jürgen; Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Band 4, 7. Auflage, Baden-Baden, 2015
- GUNDEL, JÖRG, § 7: *Die Regelungen zur Streitbeilegung*, in: Kramme, Malte; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.), Brexit: Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage, Baden-Baden, 2020, S. 164–178
- GUNDEL, JÖRG, *Die Öffnung des Vorabentscheidungsverfahrens zum EUGH für nicht-mitgliedstaatliche Gerichte*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2019, 30. Jahrgang, Heft 22, S. 934–938
- HALTERN, ULRICH, *Europarecht – Dogmatik im Kontext*, Band II: Rule of Law, Verbunddogmatik, Grundrechte, 3. Auflage, Tübingen, 2017
- HARATSCH, ANDREAS; KOENIG, CHRISTIAN; PECHSTEIN, MATTHIAS, *Europarecht*, 12. Auflage, Tübingen, 2020
- HATJE, JÜRGEN, *Art. 13 EUV*, in: Schwarze, Jürgen; Becker, Ulrich; Hatje, Armin; Schoo, Jürgen (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden, 2019
- HERCHENRÖDER, JAN-HENDRIK, § 2: *Auch zwei Jahre nach dem Referendum: Rechtliche Unwägbarkeiten des Brexit zwischen Völker- und Europarecht*, in: Kramme, Malte; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.), Brexit: Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage, Baden-Baden, 2020, S. 56–78
- JAEGER, THOMAS, *Gerichtsorganisation und EU-Recht*, Europarecht, 2018, S. 611–652
- KNAIER, RALF; SCHOLZ, MALTE, *Rechtsschutz in Großbritannien und in der EU nach dem „Brexit“*, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 2018, S. 10–17
- KOTZUR, MARKUS, § 5: *Die Europäische Gerichtsbarkeit*, in: Leible, Stefan; Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.), Enzyklopädie Europarecht, Band 3, Baden-Baden, 2014, S. 133–152
- KUMIN, ANDREAS, *Vertragsänderungsverfahren und Austrittsklausel*, in: Hummer, Waldemar; Obwexer, Walter (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden, 2009, S. 302–323
- MICHL, WALTER, *Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2016, S. 1365–1369
- MÖGELE, RUDOLF, *Art. 216 AEUV*, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.), Becksche Kurzkommentare, Band 57, EUV/AEUV, 3. Auflage, München, 2018

- PRIEBE, REINHARD, *Brexit: Noch keine ausreichenden Fortschritte bei den Verhandlungen*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2017, 28. Jahrgang, Heft 22, S. 875–876
- PRIEBE, REINHARD, *Brexit: Übergang in die zweite Verhandlungsphase beschlossen*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2018, 29. Jahrgang, Heft 1, S. 3
- PRIEBE, REINHARD, *Brexit: Halbzeit*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2018, S. 347–348
- PRIEBE, REINHARD, *Brexit: Einigung in Brüssel – Drama in London*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2019, S. 3 f.
- RUFFERT, MATTHIAS, *Brexit – oder die Kunst harmonischer Desintegration*, Juristenzeitung, 2018, S. 1005–1013
- SCHMIDT-KESSEL, MARTIN, § 3: *Grundfragen des Brexit-Austrittsabkommens*, in: Kramme, Malte; Baldus, Christian; Schmidt-Kessel, Martin, Brexit (Hrsg.); Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage, Baden-Baden, 2020, S. 79–114
- SCHMIDT-KESSEL, MARTIN, *Grundfragen des Brexit-Austrittsabkommens*, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (Gemeinschaftsprivatrecht), 2018, S. 119–130
- SCHWARZE, JÜRGEN, *Die Wahrung des Rechts der Europäischen Union*, Deutsche Verwaltungsblätter, 2014, S. 537–543
- STREINZ, RUDOLF, *Art. 13 EUV; Art. 50 EUV* in: Streinz, Rudolf (Hrsg.), Beck-sche Kurzkommentare, Band 57, EUV/AEUV, 3. Auflage, München, 2018
- TERHECHTE, JÖRG PHILIPP, *Strukturen und Probleme des Brexit-Abkommens*, Neue Juristische Wochenschau, 2020, S. 425–430
- THIELE, ALEXANDER, *Der Austritt aus der EU – Hintergründe und rechtliche Rahmenbedingungen eines Brexit*, Europarecht, 2016, S. 281–303
- WEGENER, BERNHARD W, *Art. 19 EUV*, in: Calliess, Christian; Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München, 2016
- WEGENER, BERNHARD W; KINGREEN, THORSTEN, *Art. 344 AEUV*, in: Calliess, Christian; Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München, 2016
- WIEDUWILT, SIMON, *Article 50 TEU – The Legal Framework of a Withdrawal from the European Union*, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2015, 18. Jahrgang, S. 169–205

